

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 11.08.2023
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren**

Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Axel Dubicki	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt:

Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:09 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwände werden nicht erhoben.

Ortsbürgermeister Guido Scherer weist darauf hin, dass mangels Beschlussfähigkeit in der für den 04.08.2023 einberufenen Sitzung diese geschlossen und mit gesonderter Einladung zu der heutigen zweiten Sitzung des Ortsgemeinderates Büchenbeuren mit der gleichen Tagesordnung eingeladen wurde. Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 GemO der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei der zweiten Einladung wurde hierauf ausdrücklich hingewiesen. Da zur heutigen Sitzung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit auch ohne diese Regelung hergestellt.

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Zur heutigen öffentlichen Sitzung sind drei Einwohner anwesend.

Auf Anfrage von Werner Busch teilt der Vorsitzende mit, dass die geplante Ansiedlung eines Drogeriemarktes im Gewerbegebiet „Im Schiffels“ nach der jüngsten Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich möglich ist. Sowohl der Bauträger als auch die Drogeriemarktkette, die ihr Ansiedlungsinteresse bekundet haben, sind derzeit noch in der Verhandlungsphase.

TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2023 werden keine Bedenken erhoben.

- **Ohne Beschlussfassung**

TOP 3 – Übertragung Trägerschaft Kindertagesstätte

Sachlage:

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 12.05.2023 eine Übertragung der Trägerschaft befürwortet. Bei der Frage nach dem künftigen Träger hatte man sich ausschließlich für die Verbandsgemeinde ausgesprochen.

Damit war auch eine Entscheidung über die Frage einer Anschubfinanzierung entbehrlich, da diese nur bei einem Zweckverband möglich ist.

Das Stimmungsbild aus allen Ortsgemeinden wurde in der Dienstbesprechung der Ortsbürgermeister*innen am 05.07.2023 vorgestellt. 38 von 40 Ortsgemeinden haben sich für eine Übertragung der Trägerschaft entschieden. Dabei haben sich 33 Gemeinden für einen Zweckverband ausgesprochen, 5 Gemeinden für die Verbandsgemeinde. Von diesen 5 Gemeinden waren 4 auch bereit, einen Zweckverband als künftigen Träger zu installieren.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Ortsgemeinderat Büchenbeuren ebenfalls bereit ist, diesen Weg der Veränderung in der Trägerschaft mitzugehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte auf einen Zweckverband zum 01.01.2024 zu.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen.

Damit ist die Frage zu beantworten, ob die Ortsgemeinde dem Zweckverband eine Anschubfinanzierung zur Verfügung stellt. Angedacht ist ein Gesamtbetrag über alle beteiligten Gemeinden in Höhe von 3 Mio. €.

Dieser Betrag stellt rund ein Viertel des von einem Zweckverband insgesamt zu finanzierenden Anteils an den voraussichtlich notwendig werdenden Baumaßnahmen dar. Der Betrag ist so gewählt, dass auch finanzschwächere Gemeinden ihren Anteil tragen können, ohne die Rücklage weitestgehend aufzubrechen.

Dies wäre in einigen Gemeinden der Fall, wenn es nicht zu einer Übertragung der Trägerschaft kommt. Und gerade dann würde sich der Handlungsspielraum für andere Investitionen in diesen Gemeinden deutlich reduzieren.

Der für die einzelne Gemeinde errechnete Betrag wird zu je einem Drittel aus dem Durchschnitt der Rücklagen der letzten 10 Jahre, dem Durchschnitt der Umlagegrundlagen der letzten 5 Jahre und der Einwohnerzahl gebildet.

Der errechnete Betrag beläuft sich für die Ortsgemeinde Büchenbeuren auf rund 233.600 €.

Nach der heute bestehenden Zweckvereinbarung wäre die Ortsgemeinde Büchenbeuren an den Kosten für den mittelfristig notwendigen Neubau einer 4-Gruppen-KiTa mit rd. 1.470.700 € beteiligt. Damit läge der Anteil der Anschubfinanzierung bei nur 16 v. H. dieser zu erwartenden Kostenbeteiligung.

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung wurde verabredet, dass die Anschubfinanzierung in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 gezahlt wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Zahlung einer Anschubfinanzierung zu.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen.

In der Sitzung am 12.05.2023 hatte sich auch der Ortsgemeinderat bereiterklärt, das Eigentum an der Kindertagesstätte einschl. dem Inventar auf den neuen Träger zu übertragen.

Klargestellt werden muss, wie die Ortsgemeinde mit dem Grundstück „Unter den Eichen / Jahnplatz“ verfahren möchte. Auf diesem Grundstück stehen u. a. die ehem. Jugendherberge und das Sportlerheim. Beide Gebäude werden als Außenstelle der Kindertagesstätte (Wichelherberge und Waldgruppe) genutzt bzw. sollen demnächst in die Nutzung gehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Grundstück „Unter den Eichen / Jahnplatz“ nicht zu übertragen. Mit Blick auf die sich abzeichnende Notwendigkeit eine weitere KiTa zu errichten, dienen die beiden Gebäude wohl nur vorübergehend dem KiTa-Betrieb. Das in den Gebäuden für den Betrieb vorgehaltene Inventar geht davon unabhängig in das Eigentum des neuen Trägers über. Mit dem neuen Träger ist eine Nutzungsvereinbarung bezüglich der beiden Gebäude abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen.

Hinweis: Die in den Kindertagesstätten eingebaute Schließanlage ist Teil der Gesamtschließanlage der Ortsgemeinde und bleibt daher im Eigentum der Ortsgemeinde. Der

ZV wird zu gegebener Zeit einen Austausch vornehmen.

TOP 4 – Vergabe Planungsleistungen Bebauungsplan „Erdbüchelchen II“

Sachlage:

Durch Beschluss des Ortsgemeinderates wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Planungsleistungen für den Bebauungsplan „Erdbüchelchen II“ auszuschreiben. Durch die Bauabteilung wurden die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet und anschließend am 07.06.2023 durch die zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeinde Kirchberg ausgeschrieben und am 06.07.2023 submittiert.

Nr.	Bieter	Vor Wertung laut Angebotsschreiben	Nachlass	Nach Wertung (inkl. Nachlass)	%
1	Dr. Siekmann + Partner, Koblenzer Straße 5-7, 55469 Simmern	34.465,13 €		32.523,04 €	100,00%
2	Bieter 2	32.993,89 €		37.054,76 €	113,93 %
3	Bieter 3	---	5 v.H.	38.992,35 €	119,89 %

Drei Ingenieurbüros haben termingerecht zum Submissionstermin am 06.07.2023 über die elektronische Vergabeplattform „Subreport“ ein Angebot eingereicht. Die inhaltliche und formale Prüfung des Angebotes, sowie die Bieterreignung erfolgte durch die zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeinde Kirchberg. Die rechnerische und wirtschaftliche Prüfung des Angebotes erfolgte durch die Bauabteilung.

Der Vergleich der Angebote erfolgte anhand der eingereichten Honorarsätze und Stundensätze entsprechend der Vorgaben der Leistungsanforderungen, die dem Vergabeverfahren zugrunde lagen. Diese waren insbesondere Leistungsbild Bebauungsplan, Leistungsbild Grünordnungsplan, besondere Leistungen, Nebenkosten, Sonstiges. Hiernach wurde das wirtschaftlichste Angebot auf das Ingenieurbüro Dr. Siekmann + Partner, Koblenzer Straße 5-7, 55469 Simmern durch die Bauabteilung ermittelt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Planungsleistungen an das Ingenieurgesellschaft **Dr. Siekmann + Partner**, Koblenzer Straße 5-7, 55469 Simmern zu vergeben. Auf Anfrage aus dem Rat teilt Bauamtsleiter Hans-Jürgen Dietrich mit, dass die günstigste Bieterin Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner, Koblenzer Straße 5-7, 55469 Simmern, der Verwaltung als Planer aus anderen Bebauungsplanverfahren bekannt ist und die notwendige Sach- und Fachkunde besitzt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt, die Planungsleistungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erdbüchelchen II“ an das Ingenieurbüro Dr. Siekmann + Partner mbH, Koblenzer Straße 5-7, 55469 Simmern zum Angebotspreis von voraussichtlich 32.523,04 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 5 – Dacheindeckung Gemeindezentrum -Auftragsvergabe-**Sachlage:**

Auf der Süddachfläche des Gemeindezentrums (ehem. Volksbank) soll eine Fotovoltaikanlage errichtet werden. Diese Maßnahme war im Haushalt 2023 bislang auf dem Dach der KITA Büchenbeuren im Fröbelweg geplant. Dazu hatte der Ortsgemeinderat bereits am 12.05.2023 beschlossen, den Auftrag zur Lieferung und Montage der PV-Anlage für die Kita Büchenbeuren an den nach der Angebotssumme zwar geringfügig teureren, aber nach der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung günstigsten Bieter, die Firma E-Technik Faller GmbH & Co. KG aus Sohrschied, zur nachgeprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 49.619,30 € zu vergeben.

Da die KITA Büchenbeuren nach der aktuellen Entwicklung entweder der Verbandsgemeinde oder einem noch zu gründenden Zweckverband unentgeltlich ins Eigentum übertragen werden soll, möchte die Ortsgemeinde Büchenbeuren ihre bislang dort geplante PV-Anlage nunmehr auf dem Dach des Gemeindezentrums installieren.

Die Dachkonstruktion des Gemeindezentrums bestehend aus Nagelbindern ist allerdings nicht für die zusätzliche Dachlast einer Fotovoltaikanlage ausgelegt. Daher soll die bestehende Schiefereindeckung durch eine Trapezfläche ersetzt werden, womit sich die Dachlast soweit reduziert, dass auch dort eine Fotovoltaikanlage errichtet werden kann.

Die Arbeiten für den notwendigen Tausch der Dacheindeckung wurden zur freihändigen Vergabe ausgeschrieben, wozu 4 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Zum Submissionstermin am 25.07.2022 um 14:00 Uhr gingen fristgerecht 3 Angebote mit folgendem nachgeprüften und nachgerechneten Ergebnis ein:

Nr.	Bieter	Angebotssumm brutto	Nachlässe	Summe nach Nachlass	Anteil zur Berechnung	Anteil zum g. Angebot
0	Kostenberechnung VG	18.097,67 €	- €	18.097,67 €		
1	Der Dachdecker Bernd Bongard GmbH & Co.KG, Kirchberg	15.437,28 €	- €	15.437,28 €	85,30%	100,00%
2	2. Bieterin	20.589,37 €	- €	20.589,37 €	113,77%	133,37%
3	3. Bieterin	29.563,73 €	- €	29.563,73 €	163,36%	191,51%

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag „Einseitige Erneuerung der Dacheindeckung“ auf dem Gebäude „Gemeindezentrum Büchenbeuren“ an die günstigste Bieterin, die Firma „Der Dachdecker Bernd Bongard GmbH & Co.KG“, Kirchberg, zur nachgeprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 15.437,28€ zu vergeben.

Die bereits am 12.05.2023 vom Ortsgemeinderat beschlossene Vergabe zur Lieferung und Montage der PV-Anlage auf dem Dach der Kita Büchenbeuren an die günstigste Bieterin Firma E-Technik Faller GmbH & Co. KG aus Sohrschied zur Angebotssumme in Höhe von 49.619,30 € bleibt bei der Montage der Anlage auf dem Gemeindezentrum Büchenbeuren durch geringfügige Ersparnisse beim Gerüstbau bzw. Mehrkosten bei der Hauptstromverteilung nahezu unverändert. Der Auftrag zur Lieferung und Montage der PV-Anlage an die Firma E-Technik Faller ist nunmehr für das Dach des Gemeindezentrums zu erteilen.

Gleichzeitig wird den damit verbundenen außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt. Die Finanzierung wird durch Einsparungen bei dem Produkt KITA bzw. durch Entnahme aus der Rücklage sichergestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren beschließt, den Auftrag „Einseitige Erneuerung der Dacheindeckung“ auf dem Gebäude „Gemeindezentrum Büchenbeuren“ an die günstigste Bieterin, die Firma Der Dachdecker Bernd Bongard GmbH & Co.KG, Kirchberg, zur nachgeprüften und nachgerechneten Angebotssumme in Höhe von 15.437,28€ zu vergeben.

Die bereits am 12.05.2023 vom Ortsgemeinderat beschlossene Vergabe zur Lieferung und Montage der PV-Anlage auf dem Dach der Kita Büchenbeuren an die günstigste Bieterin Firma E-Technik Faller GmbH & Co. KG aus Sohrschied zur Angebotssumme in Höhe von 49.619,30 € bleibt bei der Montage der Anlage auf dem Gemeindezentrum Büchenbeuren durch geringfügige Ersparnisse beim Gerüstbau bzw. Mehrkosten bei der Hauptstromverteilung nahezu unverändert. Der Auftrag zur Lieferung und Montage der PV-Anlage an die Firma E-Technik Faller wird nunmehr für das Dach des Gemeindezentrums erteilt.

Gleichzeitig wird den damit verbundenen außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt. Die Finanzierung wird durch Einsparungen bei dem Produkt KITA bzw. durch Entnahme aus der Rücklage sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme und 0 Stimmenthaltungen

TOP 6 – Veränderungssperre „Bahnhofstraße-Kirchstraße-Friedhof“

Sachlage:

Der Ortsgemeinderat hatte am 02.06.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“ gefasst. Hintergrund ist der, dass im Rahmen der Aufstellung eines Dorferneuerungskonzeptes in großen Teilen des Gebietes eine Neuordnung sowie damit einhergehend eine Nutzungsänderung stattfinden soll. Bisher in Privateigentum befindliche Grundstücke sollen erworben und in innerörtliche Grün- und Naherholungsflächen umgewandelt werden. In einem anderen Bereich sollen die Voraussetzungen für barrierefreies

Wohnen geschaffen werden. Auch der ursprünglich geplante Wegfall eines Teilstückes der Sonnenstraße soll in der neuen Planung nicht mehr enthalten sein. Grundsätzlich soll das Plangebiet im Ganzen überarbeitet werden.

Um den bisherigen Zustand zu sichern und die Durchführung der Planung nicht zu erschweren, soll eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen werden. Hierbei handelt es sich um ein befristetes Bauverbot mit Befreiungsvorbehalt, bei welchem Bauvorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB weder errichtet, geändert oder abgerissen werden dürfen. Auch Nutzungsänderungen sind nicht gestattet. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, anzeigepflichtig sind, dürfen ebenfalls nicht mehr vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Ausnahmen hiervon im Einzelfall zulassen. Lediglich bestandsgeschützte Vorhaben, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht erfasst.

Voraussetzung nach § 14 Abs. 1 BauGB ist, dass ein Beschluss über die Aufstellung der Änderung gefasst wurde und dass dieser eine hinreichende inhaltliche Konkretisierung der zu sichernden Planung enthält. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“ erfolge am 02.06.2023 mit einer hinreichenden Beschreibung der planerischen Vorstellung. Die Verwaltung hat einen Satzungsentwurf der Veränderungssperre erstellt, der dem Ortsgemeinderat zur Kenntnis vorliegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erlässt für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“ eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB, um die vorgesehene Planung zu sichern. Gemäß § 16 Abs. 1 BauGB wird die Veränderungssperre als Satzung entsprechend dem Entwurf der Verwaltung beschlossen. Die Veränderungssperre soll sich auf alle Grundstücke und Teilflächen im Geltungsbereich der 1. Änderung erstrecken.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung

der Ortsgemeinde Büchenbeuren

vom - späteres Datum der Ausfertigung -

über die Veränderungssperre

im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren hat am 04.08.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ZU SICHERNDE PLANUNG

Der Ortsgemeinderat hat am 02.06.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke in der Gemarkung Büchenbeuren:

Flur 7 Flurstücke 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 20/1, 20/2, 21 (teilweise), 22, 31, 32, 33, 39 (teilweise), 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 112 (teilweise), 113, 114, 115 (teilweise), 116/3 (teilweise), 117 (teilweise), 118, 119, 120, 122 (teilweise), 125, 126, 127, 154/6, 154/13, 154/14, 154/15, 154/19 (teilweise), 158/1, 158/2 (teilweise), 161, 162, 163, 164 (teilweise), 165, 169 (teilweise), 179, 186/2 (teilweise), 187/2, 187/4 und 188 (teilweise).

(2) Zur Klarstellung des Geltungsbereichs ist eine Karte mit den Abgrenzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße - Friedhof“ angefügt; sie wird verbindlicher Bestandteil der Satzung. Der darin umgrenzte Bereich wird durch die Veränderungssperre erfasst.

§ 3**RECHTSWIRKUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

Entwurf

Daneben dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Büchenbeuren.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Ortsgemeinde Büchenbeuren nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen (Vorhaben, für die das Freistellungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gilt), sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**INKRAFTTRETEN UND AUßER KRAFT TRETEN DER VERÄNDERUNGSSPERRE**

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in den Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg in Kraft.

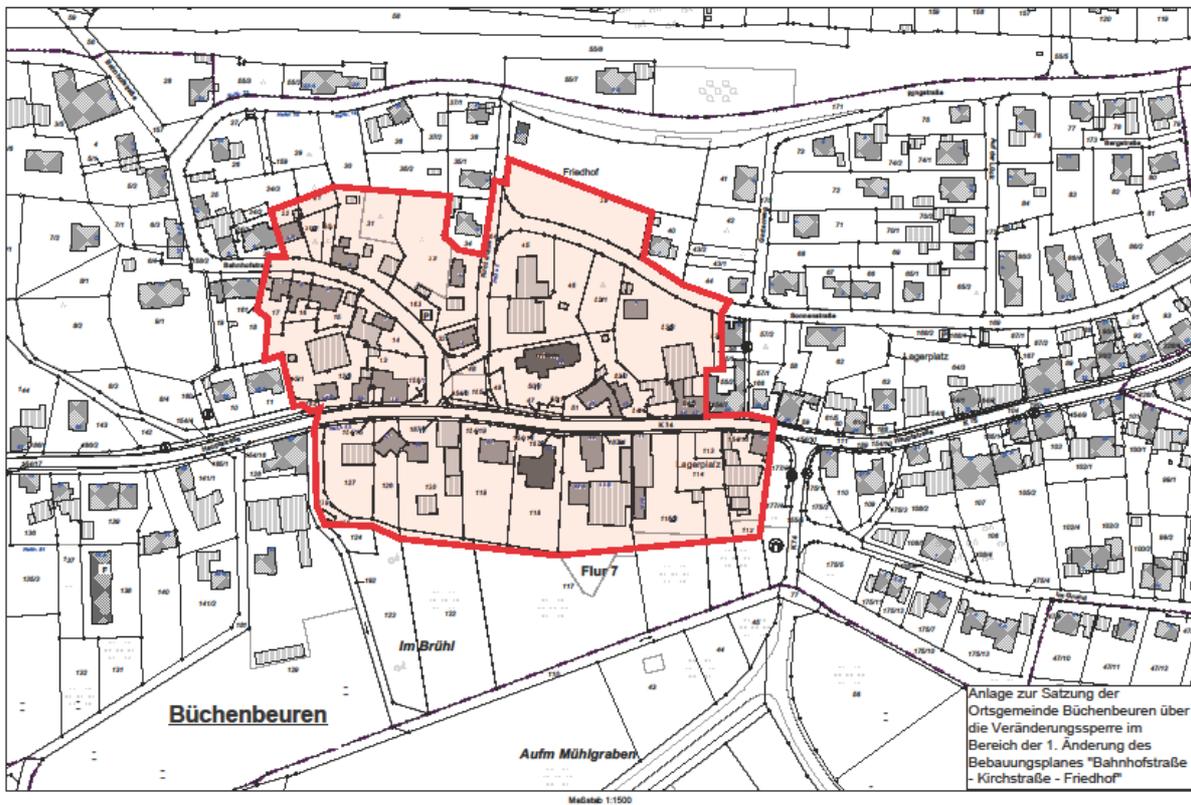
(2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt:

55483 Büchenbeuren, den - späteres Datum der Ausfertigung-
ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN

- spätere Unterschrift -

Anlage zur **Satzung der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom - späteres Datum der Ausfertigung - über die Veränderungssperre im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“**



Ortsbürgermeister Scherer soll die Satzung ausfertigen und die Verwaltung die Bekanntmachung und Inkraftsetzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme und 0 Stimmenthaltungen

An der Beratung und Beschlussfassung nahmen wegen Sonderinteresse gemäß § 22 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) 2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers und Ratsmitglied Jürgen Fink nicht teil. Sie hatten sich in den für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales begeben. Obwohl durch den Ausschluss der beiden Ratsmitglieder gemäß § 22 GemO von der Beschlussfassung nicht mehr mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend waren, war der Ortsgemeinderat abweichend von § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig, da mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend war (§ 39 Abs. 2 GemO).

TOP 7 – Bericht über die Einwohnerversammlung am 30.06.2023

Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger soll gemäß § 16 Abs. 1 der GemO mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, eine Einwohnerversammlung abgehalten werden. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat gemäß § 16 Abs. 4 GemO über den Verlauf der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

Der Vorsitzende berichtet von der (nach öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 29.06.2023) erstmals nach der Corona-Pandemie am 30.06.2023 stattgefundenen Einwohnerversammlung, an der ca. 65 Einwohner teilgenommen haben.

In der Einwohnerversammlung wurden auf der Grundlage des aktuellen Haushaltsplanes **Informationen zur aktuellen Entwicklung in Büchenbeuren** gegeben. Dabei wurden insbesondere die Themen, Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn, die Neuplanung des Wohnbaugebiets Erdbüchelchen II, die Übertragung der Zuständigkeit für die KITAs auf die Verbandsgemeinde bzw. einen eigens dazu zu gründenden Zweckverband, Baumaßnahmen und der Stand der Rücklagen der Ortsgemeinde Büchenbeuren vorgetragen und erörtert.

In Büchenbeuren wurden vor geraumer Zeit zwei 30-km-Zonen, nämlich nördlich der Hauptstraße (mit den Einfahrten Bahnhof-/Kirchstraße, Bergstraße und Ringstraße) sowie südlich der Hauptstraße (mit den Einfahrten Im Grund, Im Wiesengrund und Raiffeisenstraße) eingerichtet. Später wurden aufgrund einiger Anliegerbeschwerden über zu schnelles Fahren einiger Autofahrer **in zwei der sechs Einfahrten in die beiden 30-km-Zonen**, nämlich der **Ringstraße** und der **Raiffeisenstraße**, **zusätzlich** jeweils zwei **versetzte Bodenschwellen** montiert, die von Fahrzeugen schadlos nur im Schrittempo überfahren werden können. Hierfür gab es aus der anwesenden Einwohnerschaft in der Einwohnerversammlung Kritik. Die Maßnahmen wurden überwiegend für überzogen und unangemessen erachtet. **Der Vorsitzende sagte zu, im Herbst dieses Jahres nochmals im Ortsgemeinderat über den Verbleib vorgenannter Schwellen zu diskutieren.**

Ratsmitglied Rolf Legran wies darauf hin, dass entsprechend dem Vortrag in der Einwohnerversammlung zur Eigenfinanzierung der Rhein-Hunsrück-Kreis entsprechend § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aktuell in 2023 von allen kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage mit einem Umlagesatz von 45,25 v.H.** der Umlagegrundlagen und die Verbandsgemeinde Kirchberg von allen Gemeinden der VG eine **Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 31,00 v.H.** der Umlagegrundlagen (Grundsteuer A, B, Gewerbesteuer, Gemeindenanteil an der Einkommensteuer, Ausgleichsleistungen § 28 LFAG, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen A, Zuweisungen nach § 19 LFAG) erheben.

Ohne Beschlussfassung

TOP 8 – Verschiedenes

8.1 Einstellung von zusätzlichem Kindergartenpersonal für die Waldgruppe

Ortsbürgermeister Guido Scherer berichtet, dass für die nach der KITA-Bedarfsplanung in Büchenbeuren zusätzlich erforderliche Waldgruppe zusätzliches Personal eingestellt werden muss. Bisher wurde nach Stellenausschreibung von 8 Bewerbern eine Person eingestellt.

8.2 Open-Air-Kino Büchenbeuren am 19.08.2023

Am 19.08.2023 findet um 19:30 Uhr wieder ein Open-Air-Kino in der Gartenetage des Café International, Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren, statt. Mit "Einfach mal was Schönes", einem Film von Karoline Herfurth, kommt diesmal eine deutsche Komödie zur Vorführung. Selbstverständlich werden auch diesmal Sundowner und Snacks serviert. Der Eintritt ist frei, allerdings wird um eine Spende gebeten.

8.3 Kommende Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024

Die kommende Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz findet zeitgleich mit den Europawahlen am Sonntag, dem 09.06.2024, statt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass insbesondere aufgrund der komplexen Auszählung der Kommunalwahlen, bei der die Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane auf Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde und Kreisebene auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, wieder alle Ratsmitglieder für die Wahlvorstände bzw. als Wahlhelfer der beiden Wahlbezirke eingeteilt werden.

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 11.08.2023
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren**

Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Axel Dubicki	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt:

Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 21:44 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

TOP 8 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung zwei Beschlüsse über den Ankauf von Grundstücken gefasst wurden.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer